

Stubenring 1, 1010 Wien  
DVR: 0017001

**AUSKUNFT**

Mag.a Iris O'Rourke, BA  
Tel: (01) 711 00 DW 862020  
Iris.O'Rourke@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse  
post@sozialministerium.at zu richten.

An den  
**Vorstand des Arbeitsmarktservice  
Österreich**  
Treustraße 35-43  
1200 Wien

**GZ: BMASK-435.006/0012-VI/B/7/2016**

Wien, 25.01.2017

**Betreff: Anzeigebestätigungen gem. § 3 Abs. 5 AuslBG für Ferial- und Berufspraktika und Volontariate von AsylwerberInnen**

Sehr geehrter Vorstand,

aktuell befindet sich eine zunehmend größere Zahl an (unbegleiteten) minderjährigen oder jugendlichen AsylwerberInnen in Österreich, die berufsbildende mittlere oder höhere Schulen, Berufsschulen, Fachhochschulen oder Universitäten besuchen und im Rahmen ihrer Ausbildung **Ferial- oder Berufspraktika** in Betrieben absolvieren müssen.

Dazu wird klargestellt, dass die Regelung des § 3 Abs. 5 AuslBG grundsätzlich auch für die Absolvierung von Ferial- und Berufspraktika von AsylwerberInnen anzuwenden ist. Wie bei allen anderen SchülerInnen und Studierenden muss der/die BetriebsinhaberIn das Ferial- oder Berufspraktikum zwei Wochen vor Beginn anzeigen.

Die Anzeigebestätigung ist auszustellen, wenn das beabsichtigte Ferial- oder Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung vorgeschrieben oder im jeweiligen Schultyp zumindest üblich ist. Die Praktika können während der Ausbildung (auch in den Ferien) oder im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung absolviert werden.

Die Ferial- oder BerufspraktikantInnen haben auch Anspruch auf eine angemessene Entlohnung, wenn sie wie ArbeitnehmerInnen in die betriebliche Organisation ihrer Arbeitgeberin/ihrer Arbeitgebers eingegliedert sind, ihrer/seiner Weisungsbefugnis unterstehen und an feste Arbeitszeiten gebunden sind.

Im gegebenen Zusammenhang wird weiters darauf hingewiesen, dass AsylwerberInnen nicht vom **Volontariat** im Sinne des § 3 Abs. 5 AuslBG ausgeschlossen sind.

Im Sinne einer vorausschauenden Integrationspolitik soll AsylwerberInnen schon während des Asylverfahrens die Möglichkeit geboten werden, berufliche Qualifikationen zu erwerben, die ihren Berufseinstieg nach einem positiven Asyl- oder subsidiären Schutzbescheid erleichtern oder – im Fall eines negativen Ausgangs des Asylverfahrens – für ihr weiteres berufliches Fortkommen im Herkunftsland verwertbar sind.

Obwohl Volontariate nicht ausschließlich dem Einsatz für Hilfsarbeiten und einfachen angelernten Tätigkeiten dienen sollen, ist es aus Sicht des BMASK aus sozial- und integrationspolitischen Erwägungen vertretbar, ArbeitgeberInnen auf Antrag Anzeigebestätigung gem. § 3 Abs. 5 AuslBG für AsylwerberInnen auch dann auszustellen, wenn diese im Rahmen eines unentgeltlichen Arbeitstrainings insbesondere in der Anfangsphase Hilfs- und Anlerntätigkeiten ausüben, die Arbeitserprobung aber insgesamt darauf ausgerichtet ist, vorhandene Kenntnisse zum Erwerb ergänzender Fertigkeiten für die Praxis zu trainieren und die Integration zu fördern. Bei entsprechender Anzeige ist eine Bestätigung auszustellen, wenn alle sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Mit diesem Erlass wird der Erlass BMASK-435.006/0005-VI/B/7/2016 vom 21.3.2016 aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:

Dr.iur. Hermann Deutsch

*Elektronisch gefertigt.*